

Recht und Taktik in der 7. Rede des Lysias : ein Beitrag zur griechischen Rechtsgeschichte

Autor(en): **Heitsch, Ernst**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Museum Helveticum : schweizerische Zeitschrift für klassische Altertumswissenschaft = Revue suisse pour l'étude de l'antiquité classique = Rivista svizzera di filologia classica**

Band (Jahr): **18 (1961)**

Heft 4

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-17052>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Recht und Taktik in der 7. Rede des Lysias

Ein Beitrag zur griechischen Rechtsgeschichte

Von Ernst Heitsch, Göttingen

Im ersten Jahrzehnt des 4. Jahrhunderts v. Chr. wird in Athen ein Mann in einen Asebieprozeß verwickelt unter der Anklage, er habe die Unverletzlichkeit eines auf seinem Grundstück stehenden heiligen Ölbaums nicht respektiert. Die Anklage ist gefährlich genug. Denn: «Wenn jemand einen heiligen Ölbaum ausgräbt oder umschlägt, so sitzt über ihn der Areopag zu Gericht; kommt dieser zu einem Schuldspruch, so bedeutet das Todesstrafe»¹. Nun braucht es freilich nach antikem Brauch zum Äußersten nicht zu kommen, da der Angeklagte sich seiner Verurteilung dadurch entziehen kann, daß er noch rechtzeitig außer Landes geht; und so ist es auch für unsern Mann, wie er in seiner Verteidigungsrede deutlich genug zu verstehen gibt (3. 15. 41), selbstverständlich, daß er gegebenenfalls von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wird. Praktisch also geht es in dem Prozeß nicht um sein Leben, das er durch ein Vergehen am Eigentum der Göttin verwirkt hätte, wohl aber steht seine Existenz als Bürger auf dem Spiel.

Über den Prozeß selbst und seine Hintergründe, über die beiden Gegner, deren Stellung und über etwaige Hintermänner wissen wir nichts oder doch nur das, was in der uns allein erhaltenen Verteidigungsrede Erwähnung findet; so kennen wir von dem Angeklagten nicht einmal den Namen. Die 7. Rede des Lysias ist unsere einzige Quelle. Im folgenden wird daher versucht, die damaligen Vorgänge wiederzugewinnen, um auf diese Weise einen Blick auf den Stil des innenpolitischen Tagesgetriebes Athens zu Beginn des 4. Jahrhunderts zu tun; gleichzeitig aber werden dabei einige Erscheinungen des griechischen Rechtslebens innerhalb der geschichtlichen Entwicklung konkretere Gestalt gewinnen².

¹ Aristoteles *Ath.* 60, 2.

² Daß unsere Rede bisher die rechte Beachtung nicht gefunden hat, liegt wohl daran, daß ihre Beurteiler sich der derzeitigen Gerichtspraxis als des geschichtlichen Hintergrundes nicht genügend versichert hatten; da aber wiederum dieser allgemeine Hintergrund erst aus Einzelinterpretationen gewonnen werden muß, so fehlt noch viel, daß die geschichtliche Entwicklung der Prozeßpraxis in Athen deutlich wäre. So dürfen wir hoffen, mit den folgenden Erörterungen auch dort, wo sie allgemeineren Charakters zu sein scheinen, keine Eulen nach Athen zu tragen. Hinsichtlich eines wichtigen, unten deutlicher werdenden Punktes liest man z. B. bei F. Blass, *Die attische Beredsamkeit* I (Leipzig 1887²) 591 f.: «Im Prooemium spricht der Angeklagte zunächst aus, wie ganz gegen Erwartung ihn diese Anklage betroffen, dann, in welche Noth ihn dieselbe bringt: die Bosheit der Ankläger hat jetzt die Beschuldigung so gewendet, während ursprünglich von einem ausgehauenen Baume die Rede war. Und so muß er, hierauf ganz unvorbereitet, gegen eine wohl vorbereitete Anklage um Vaterland und Vermögen sich verantworten (§ 1–3. Die Stelle § 2 ist von Rauchenstein richtig erklärt: die Anklageschrift sprach allgemein von einer *ἐλαία* oder *μορία*, die Klagrede dagegen handelte speciell von einem *σηκός*)»; während Blass also immerhin den Wortlaut des Redners hinnimmt, ohne allerdings die Konsequenzen zu

Dazu ist es gut, sich zunächst die Schwierigkeiten einer Analyse gerade der attischen Redner bewußt zu machen. Während auf römischem Gebiet eine Reihe moderner Darstellungen auf ihre Benutzer wartet, hat es nicht den Anschein, als werde der Gräzist in absehbarer Zeit in einer ähnlich erfreulichen Lage sein³. Doch gerade daß die Situation für den Historiker in diesem Falle so außerordentlich mißlich ist, eben darin liegt schon ein Hinweis auf eine überaus charakteristische Eigenheit des griechischen Rechtslebens. Denn so wenig in Griechenland die religiöse, so hat auch die Tradition des Rechts nie das Glück oder Unglück gehabt, in die ausschließliche Pflege eines bestimmten Standes zu geraten; sehen wir einmal von der Königszeit ab, so gibt es im Zuge der völligen Demokratisierung innerhalb des Staates keine soziale Gruppe, die das überlieferte religiöse und rechtliche Gut ex officio zu bewahren und weiterzubilden hätte. Und das Merkwürdige dieser Erscheinung kommt recht erst dann zutage, wenn man sich erinnert, welche beherrschende Rolle im Dichten und Denken dieser Menschen die Frage nach dem, was *δίκη* und *δίκαιον* sei, gespielt hat. Zwar hat «Altgriechenland eine ursprüngliche Reflexion auf die Rechtsidee, aus der noch wir leben, gekannt und dazu ein blühendes Rechtsleben, aber keine Fachjurisprudenz»⁴.

Das will zunächst nicht wenig überraschen bei einem Volk, dem alle Welt die freie Haltung betrachtender Distanz verdankt. Sollen wir annehmen, daß das individuelle Gerechtigkeitsverlangen zu übermächtig war, als daß zugunsten von

sehen, meint F. Lämmli in seiner ausgezeichneten Arbeit *Das attische Prozeßverfahren in seiner Wirkung auf die Gerichtsrede* (Paderborn 1938) unter Berufung auf den Kommentar von Frohberger-Thalheim hierzu: «Soviel ich sehe, haben wir eine scharf diesen Punkt treffende Klage nur bei Lys. 7, 3: *δεῖ με περὶ ὧν οὗτος ἐπιβεβουλευκῶς ἤκει ἅμ' ὑμῖν τοῖς διαγνωσομένοις περὶ τοῦ πράγματος ἀκούσαντα καὶ περὶ τῆς πατρίδος καὶ περὶ τῆς οὐσίας ἀγωνίσασθαι*. Gerade hier ist es aber nicht besonders wahrscheinlich, daß die Behauptung den Tatsachen entspricht» (S. 123; s. noch W. Voegelin, *Die Diabole bei Lysias* [Basel 1943]) 158f.; eine Ansicht, die wohl zu revidieren ist. – Als Musterrede möchte nach einer Notiz bei Voegelin a. O. 98, 65 P. Von der Mühl unsere Rede ansehen.

³ Die einzige Gesamtdarstellung ist noch immer J. H. Lipsius, *Das attische Recht und Rechtsverfahren* I (Leipzig 1905), II (1908), III (1915); daneben R. J. Bonner und G. Smith, *The Administration of Justice from Homer to Aristotle* I (Chicago 1930), II (1938). Wichtig aber ist eine Reihe von Einzeluntersuchungen: E. Leisi, *Der Zeuge im attischen Recht* (Frauenfeld 1907); K. Latte, *Heiliges Recht. Untersuchungen zur Geschichte der sakralen Rechtsformen in Griechenland* (Tübingen 1920); ders., *Beiträge zum griechischen Strafrecht I. II*, *Hermes* 66 (1931) 30–48 und 129–158; ders., *Der Rechtsgedanke im archaischen Griechentum*, *Antike und Abendland* II (1946) 63–76; V. Ehrenberg, *Die Rechtsidee im frühen Griechentum* (Leipzig 1921); A. Steinwenter, *Die Streitbeendigung durch Urteil, Schiedsspruch und Vergleich nach griechischem Recht*, *Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte* 8 (München 1925); U. Kahrstedt, *Areopag und Epheten*, *Klio* 30 (1937) 10–33; F. Lämmli, *Das attische Prozeßverfahren in seiner Wirkung auf die Gerichtsrede* (Paderborn 1938). In weiterem Rahmen nenne ich: E. Wolf, *Griechisches Rechtsdenken* I (Frankfurt 1950)–III, 2 (1956); G. Radbruch, *Elegantiae Iuris Criminalis* (Basel 1950²); ders., *Der Mensch im Recht* (Göttingen 1957); G. Radbruch und H. Gwinner, *Geschichte des Verbrechen. Versuch einer historischen Kriminologie* (Stuttgart 1951); H. Welzel, *Naturrecht und materiale Gerechtigkeit. Problemgeschichtliche Untersuchungen als Prolegomena zu einer Rechtsphilosophie* (Göttingen 1955²); J. E. Jones, *The Law and Legal Theory of the Greeks* (Oxford 1956); H. Henkel, *Recht und Individualität* (Berlin 1958). – Nur gerade noch hinweisen kann ich auf H. J. Wolff, *Beiträge zur Rechtsgeschichte Altgriechenlands und des hellenistisch-römischen Ägypten* (Forschungen zum röm. Recht 13, Weimar 1961), der eine Reihe auch hier angeschnittener Fragen behandelt.

⁴ F. Wieacker, *Gnomon* 24 (1952) 225.

allgemeiner Rechtssicherheit und Zweckmäßigkeit der Einzelne bereit gewesen wäre, auf sein unmittelbares Mitspracherecht zu verzichten und die Rechtspflege an eine Gruppe von Fachleuten zu delegieren? Jedenfalls finden wir als Folge dieser Erscheinung weder eine Zusammenfassung des in einer bestimmten Zeit lebendigen Rechtsgutes noch eine Systematisierung dessen, was Recht sein soll; daher es denn kommt, daß das Gegeneinander der widerstrebenden Rechtsprinzipien jedesmal wieder neu zur Debatte steht: das innere Widerspiel der drei wesentlichen Faktoren, die innerhalb einer Rechtswirklichkeit um Geltung ringen – Gerechtigkeit, Rechtssicherheit und Zweckmäßigkeit –, wird gleichsam an jedem Einzelfall neu ausgetragen. Den nicht endenden Widerspruch von Individualitäts- und Gemeinschaftsrecht zu seinen Gunsten zu lösen, hat daher hier der Einzelne in ungewöhnlichem Ausmaße Gelegenheit, aber natürlich nur dann, wenn er die in der Rechtspraxis seiner Zeit liegenden Möglichkeiten zu nutzen vermag. In den antiken Verhältnissen aber, wo sich das Leben vorwiegend in der Öffentlichkeit abspielt, bedeutet das, daß der Prozeß zum bevorzugten Ort wird, die eigene Stellung innerhalb der Gemeinschaft zu behaupten oder zu verbessern. Das Gericht wird zum innenpolitischen Kampfplatz.

Aus diesen Verhältnissen heraus will unsere Rede verstanden werden; indessen ist bei der Auswertung der in ihr gemachten Angaben Vorsicht geboten. Da einzig die Stimme der einen Partei zu uns dringt, sind wir günstigstenfalls in der Lage, Behauptungen und Argumente der Gegenseite zu erschließen. Was die Verteidigung verneint, das wird vorher die Anklage vermutlich behauptet haben. Aber weder ist damit gesagt, daß die Verteidigung alle Belastungspunkte aufgreifen wird und der Kläger also über das aus der Verteidigungsrede zu Erschließende hinaus nichts weiter vorgebracht hätte, noch ist anzunehmen, daß auch nur die Reihenfolge und Bedeutung der gegnerischen Argumente gebührende Berücksichtigung fänden. Weit entfernt, sich an den Beweisgang der Gegenpartei zu halten, wird der Gegner vielmehr seine eigene Sicht der Sache geben; nicht den Gegenstand allseitig in helles Licht zu rücken, sondern ihn günstig zu beleuchten, ist die Absicht der jeweiligen Parteien.

Diese gängige Verschleierungstaktik war um so leichter – ja sie war, wie wir noch sehen werden, geradezu eine notwendige Folge – als die attische Prozeßpraxis jede begonnene Gerichtsverhandlung spätestens bis zum Abend zur Entscheidung brachte, womit dann einmal zusammenhing, daß den Parteien eine genau nach der Größe des Streitgegenstandes begrenzte Redezeit zustand, und zum andern, daß jede Partei bei öffentlichen Prozessen nur einmal, lediglich bei der Mehrzahl der Privatprozesse noch ein weiteres Mal zu Worte kam. Es ist das eine der merkwürdigsten Erscheinungen des attischen Prozeßwesens.

Bei Lichte besehen besagt das nämlich nichts anderes, als daß die Parteien am Morgen des Verhandlungstages beide mit einer ausgearbeiteten Rede erscheinen, um ihre Sache vor Gericht zu vertreten, ohne jedoch im voraus zu wissen, wie weit es ihnen gelungen sei, alle Argumente und Gegenargumente des Gegners zu berücksichtigen

bzw. vorwegzunehmen. Und da man ein zweites Mal vor den Richtern nicht zu Worte kam, konnte das von entscheidender Bedeutung sein. Mit andern Worten: das Überraschungsmoment spielt eine für unsere Begriffe ungewöhnliche Rolle.

Offenbar ist das eine Folge davon, daß der griechische Geist auch in demokratischen Verhältnissen am aristokratischen Personalitätsprinzip festhielt. Als Grundsatz gilt: Jeder Bürger einer Demokratie ist für jede Aufgabe geeignet; daher werden unter anderm die Richter erlost und nicht als Sachkenner gewählt oder autoritativ eingesetzt; daher auch muß der Prozessierende seine Sache vor Gericht selbst vertreten. Gerade der letzte Grundsatz ist dabei deutlich das Produkt einer Vergangenheit und hat seinen Sitz in einer Gesellschaftsordnung gänzlich anderer Prägung: der Einzelne und seine Sippe fechten – zunächst in wörtlichem Sinne – ihre Sache selbst durch; wenn dann allmählich der hochkommende Staat die Geschlechter zwingt, auf ihre eigenmächtige Selbsthilfe zugunsten eines übergentilen Schieds- und Richteramtes zu verzichten, so ist es für die satisfaktionsfähigen Kreise selbstverständlich, daß man seinen Anspruch dort selbst vertritt; Frauen und Sklaven sind selbstverständlich nicht prozeßfähig; aber Sache des freien und streitbaren Mannes kann es nicht sein, auf seine vom Staat nun ohnehin schon eingeengten Rechte aus eigenen Stücken ein weiteres Mal zu verzichten und etwa seinen Prozeß nicht selbst in die Hand zu nehmen. Jedoch, was innerhalb der Ansprüche einer aristokratischen Gesellschaft Recht und Ehre bedeutet, kann späteren Generationen zur Last werden; eine Einsicht, die der griechischen Zeit wohl nicht ganz verschlossen blieb, aber doch zu keinen Konsequenzen geführt hat. Einzig Solon hat mit der Neuerung, daß er bei einer Reihe von Vergehen die Verfolgung des Übeltäters nicht nur dem Verletzten, sondern jedem Athener anheimstellte, der faktischen Ungleichheit der Mitbürger Rechnung zu tragen gesucht; sein Versuch, die Ungleichheit der gesellschaftlichen Stellung und der menschlich-individuellen Fähigkeiten in der Rechtsgewinnung zu berücksichtigen, blieb jedoch vereinzelt. Denn auch als der Staat die herrischen Geschlechter unter seine Botmäßigkeit gezwungen hatte und auf der anderen Seite auch den kleinen Leuten Teilnahme und Mitspracherecht gewährte, blieb die These in Geltung, daß der Einzelne als sein natürlicher Anwalt seine Sache selbst zu führen habe; das aber bedeutet: aus dem Recht läßt die Zeit eine Pflicht werden. Indem die juristische Gleichheit aller Individuen hinsichtlich ihrer bürgerlichen Rechte unversehens als faktische Gleichheit gesetzt wird, fallen alle Glieder der Gemeinschaft unter ein und denselben Typus dessen, der mit Verstand und Geschick seine Sache den Mitbürgern plausibel zu machen weiß. Wer diesem Leitbild nicht zu entsprechen vermag, ist an den demokratischen Rechten und Pflichten gewogen und zu leicht befunden. – Daß indessen die Dinge in der Praxis anders liefen, konnte auch den Griechen nicht verborgen bleiben; die Verhältnisse wurden größer und mannigfaltiger, damit die Rechtsgeschäfte komplizierter; nicht jeder mehr wird sich hinreichend in ihnen auskennen. Wichtiger noch ist, daß mit der Entwicklung der Redekunst und infolge der mit ihr geweckten Ansprüche, die von einem Audi-

torium an den Prosastil gestellt werden, eine Gerichtsrhetorik aufkommt, die nun schon gar nicht jedermanns Sache mehr sein konnte. Das führt zu dem Brauch, sich seine Rede von einem der auf diesem Felde tätigen Logographen verfertigen zu lassen. Dieser seinerseits bleibt im Hintergrund, vor der Öffentlichkeit treten nach wie vor allein die Prozeßgegner in Aktion. Schein und eine Wirklichkeit, von der doch jeder wußte, treten also hoffnungslos auseinander; aber das hat die Zeit nicht gehindert, in der Theorie an dem Bilde des autarken Individuums, das seine Umwelt und die eigenen Rechtsgeschäfte hinreichend durchschaut und seinen Anspruch überzeugend darlegt, festzuhalten.

In Zeiten, da der freie Mann den Gerichtskampf dadurch für sich entscheiden kann, daß er mehr Zeugen als der Gegner aufbietet, die sich, ohne daß sie über den Streitgegenstand orientiert sein müßten, für seinen Rechtsanspruch eidlich verbürgen, in Zeiten also, da Recht eine Funktion der persönlichen Geltung ist, genügt zur Klärung der Positionen ein einmaliges Hin und Her von Rede und Gegenrede. Anders dort, wo Recht nicht mehr eine subjektive Qualität, sondern die auf Allgemeingültigkeit zielende Regelung der mannigfaltigen Beziehungen innerhalb einer menschlichen Gesellschaft bedeutet. Hier muß die Beschränkung der Redezeit zu einer Verschärfung der Prozeßsituation führen, die den gerichtlichen Agon eher zu einer Fortsetzung des innenpolitischen Kampfes mit andern Mitteln denn zu einem Ort der Befriedung der Gegensätze werden läßt. Und gerade in denjenigen Prozessen, in denen sich der Kläger zum Anwalt eines öffentlichen Interesses gemacht hatte, blieben die Parteien auf einen einmaligen Auftritt beschränkt. Lediglich dort, wo das in Rede stehende Verbrechen nicht schon vom Gesetz mit einer festen Strafe belegt war, treten die Kontrahenten ein zweites Mal auf. Wie etwa im Prozeß des Sokrates geht es in solchem Fall zunächst in einem ersten Prozeßgang von Rede und Gegenrede um die Frage: schuldig oder nicht schuldig im Sinne der Anklage? Kommt das Gericht zu einem Schuldspruch, treten sich die Parteien in einem zweiten Prozeßgang mit ihren Anträgen und Ausführungen zur Strafhöhe gegenüber. In allen Fällen jedoch, wo das Gesetz von vornherein eine bestimmte Strafe vorsah, blieb der erste Auftritt auch der einzige. Selbst in fortgeschrittenen Verhältnissen hält das griechische Rechtsleben also die Fiktion aufrecht, die Sachlage sei geklärt, sobald beide Parteien sich und ihre Umstände in helles Licht gesetzt hätten. Diese gefährliche Fiktion – derzufolge es eigentlich immer noch auf die persönliche Qualität der Prozeßpartner abgesehen ist – im Verein mit dem Scheinbild des autarken Individuums erzeugt eine Atmosphäre, in der Klarheit und Objektivität nur sehr bedingt gedeihen können.

Den Gefahren, die aus den geschilderten Verhältnissen für eine sachliche Rechtsprechung entspringen, hätte nur dann wirksam begegnet werden können, wenn die Ausführungen vor dem Gericht streng auf das beschränkt gewesen wären, was beide Parteien in den vor dem zuständigen Beamten geführten Vorverhandlungen vorgebracht hatten; verhängnisvolle Überraschungen und prozeßtechnische Winkelzüge wären nur dann ausgeschlossen worden, wenn lediglich solche

Behauptungen, nur solch Belastungs- und Verteidigungs-, Zeugnis- und Beweismaterial vor den Richtern zugelassen wären, wovon der Gegner durch Klagschrift und Vorverhandlung Kenntnis haben konnte.

Gerade das aber war in öffentlichen Prozessen nicht der Fall⁵. In der Einleitung (3) seiner Verteidigungsrede verbreitet sich der Angeklagte über die Schwierigkeiten seiner Situation: «Ich muß um Verbannung und Vermögen kämpfen gegen Beschuldigungen, von denen ich gemeinsam mit euch, die ihr das Urteil fällen werdet, zum ersten Male höre.» Daß diese Klage in der Tat beim Wort genommen werden will, dafür sprechen sowohl allgemeine Erwägungen wie auch die Gedankenführung der Rede selbst; etwas anderes ist allerdings die Frage, ob es wahrscheinlich oder auch nur möglich ist, daß die Rede seinerzeit von dem Angeklagten in dieser Form gehalten wurde; wir kommen auf diese Frage zurück. – Natürlich hatte jeder Angeklagte ein Interesse, das menschliche Mitgefühl der vor ihm sitzenden Richter dadurch zu gewinnen, daß er die unbillige Härte seiner Lage betonte; und natürlich wollte der Angeklagte aus psychologisch naheliegenden Gründen den Anschein erwecken, er ginge mit seinen Ausführungen unmittelbar auf seinen vor ihm redenden Ankläger ein. Ein Beispiel für den Versuch, den Eindruck des Extemporierens hervorzurufen, gibt z. B. Demosthenes in seiner nie vor Gericht gehaltenen Rede gegen Meidias, wenn er dort (21, 4) im voraus formuliert: *ἑώρων γὰρ αὐτὸν ἄρτι πρὸ τῶν δικαστηρίων οἷ' ἐποίησε*. Wir sind also gewarnt, jeden Satz der Redner wörtlich zu nehmen, und zumal jede Äußerung, die auf die im Augenblick ablaufende Gerichtsverhandlung Bezug nimmt, ist kritisch zu betrachten. Jedoch, solchen grundsätzlichen Einwendungen gegenüber gewinnt nun für unsere Rede die Eigenart des Gerichtshofes Bedeutung. Die Verhandlung spielt vor dem Areopag; anders als die Geschworenenhöfe mit ihrer laufend wechselnden Besetzung war das ein Kollegium, dem der einmal Hinzugekommene lebenslänglich angehörte. Schon damit war eine Stetigkeit gegeben, die von dem fluktuierenden Charakter der Volksgerichte abstach. Eine gewisse Standesgesinnung derjenigen, die einmal Archonten gewesen waren, dazu die mit der dauernden Zugehörigkeit zum Kollegium wachsende Geschäftserfahrung und nicht zuletzt die einfache Tatsache, daß die Mitglieder im Laufe der Zeit alle in ein engeres Bekanntschaftsverhältnis traten, alle diese Gründe gaben dem Areopag eine Sonderstellung unter den athenischen Gerichtshöfen und konnten es den Rednern

⁵ Eine entsprechende Verfügung bestand lediglich für diejenigen Privatprozesse, die zunächst vor einen öffentlichen oder privaten Schiedsrichter kamen. Hier, wo ein und derselbe Mann die Voruntersuchung führte und anschließend sein Urteil sprach, waren die Parteien selbstverständlich gehalten, alle ihre Karten während der Verhandlung aufzudecken. War es dann zum Spruch des Diaiteten gekommen und wollte eine der beiden Parteien sich bei seinem Entscheid nicht beruhigen, so stand ihr der Weg vor das Geschworenengericht offen; eine neue Voruntersuchung fand jedoch nicht statt, die Parteien waren vielmehr ausdrücklich auf das beim Diaiteten vorgebrachte Material beschränkt, das, zu Protokoll genommen, zusammen mit dem Schiedsspruch in ein Gefäß verschlossen und dem einleitenden Beamten übergeben wurde; dieser brachte die Sache dann ohne Verzug an den Gerichtshof zur Entscheidung, vor dem neues Material in Klage- und Verteidigungsreden beizubringen nicht zulässig, Überraschungen also ausgeschlossen waren.

nicht geraten erscheinen lassen, in ihren Ausführungen Behauptungen aufzustellen, die allzu offensichtlich dem üblichen Prozeßgang und der Geschäftserfahrung der ehemaligen Archonten und nunmehrigen Areopagiten widersprachen. Hinzu kommt ein weiteres. In allen Prozessen führt die Voruntersuchung der Jahresbeamte, in dessen Ressort der Gegenstand oder die Klageart fallen; nach deren Abschluß bringt er die Sache vor einen Gerichtshof, der ihm erst am Morgen unmittelbar vor Verhandlungsbeginn zugelost wird; bis zu diesem Augenblick weiß er ebenso wenig wie die Prozeßparteien, welchen Richtern er präsidieren wird; während der Verhandlung hat er dann die formale Leitung, aber weder gehört dazu die Aufgabe, den Geschworenen über die Vorverhandlung zu berichten, ihnen also seine Meinung zu vermitteln und damit ein bestimmtes Urteil nahezu legen, noch hat er überhaupt ein Stimmrecht bei der Urteilsfällung; eine Einflußnahme der Beamten ist in allen Gerichtshöfen so gut wie möglich ausgeschaltet. Anders ist es allein beim Areopag; hier präsiert der Archon Basileus, der in unserm Falle die Voruntersuchung geführt hat, am Tage der Hauptverhandlung einem stetigen Kollegium, dessen Leitung ihm während seiner einjährigen Amtszeit auch bei andern Angelegenheiten obliegt; er ist also durchaus in der Lage, seinen Kollegen, mit denen er demnächst über den Fall entscheiden soll, von Gang und Stand der Vorverhandlung gesprächsweise Mitteilung zu machen; und schließlich ist von den gerichtsleitenden Beamten allein er bei der abschließenden Urteilfindung selbst stimmberechtigt.

Alle diese Umstände mußten zwangsläufig dem Basileus für die Verhandlung und den Kollegiumsentscheid wenn auch kein Übergewicht, so doch, verglichen mit den übrigen gerichtsleitenden Beamten, eine gewichtigere Stellung und größeres Einflußvermögen verschaffen. Es war daher untunlich, vor dem Areopag im Beisein des Archon zu behaupten, gewisse Punkte der Anklage höre man eben jetzt zum ersten Mal, da der Gegner in der Anakrisis anderes gesagt habe, wenn diese Behauptung nicht der Wahrheit entsprach. Zweifelsohne ist es dem Sprecher also Ernst mit seiner diesbezüglichen Behauptung.

Wie also ist der Prozeßgang abgelaufen? Wir wollen sehen, ob uns die Rede – ausdrücklich oder doch mittelbar – noch einen Einblick in die verschiedenen Prozeßstadien gewährt. Eines Tages erscheint in der am Markt gelegenen Königshalle, dem Amtslokal des staatlichen Oberpriesters, ein jüngerer Mann namens Nikomachos, um eine Klage einzureichen. Etwa gleichzeitig mit ihm kommt der Beklagte, ein Bürger nicht ohne Ansehen und Einfluß und im Besitz eines stattlichen Vermögens (14. 21. 24. 31); bevor er sich an diesem Tage auf den Weg zum Amtslokal machte, war er mindestens vier Tage vorher von Nikomachos über die beabsichtigte Klage informiert und formell in Gegenwart von Zeugen auf diesen Tag vorgeladen. Zwar hätte er in der Zwischenzeit bis heute praktisch die Möglichkeit für einen Versuch gehabt, Nikomachos von seinem Vorhaben abzubringen; aber er hat von ihr keinen Gebrauch gemacht (20 f. 39 f.). Jetzt stehen beide vor dem Basileus, und Nikomachos überreicht seine Klageschrift; sie besagt, daß

der Beklagte einen heiligen Ölbaum von einem seiner Grundstücke entfernt habe.

Diese *μορταί*, wie die attische Bezeichnung lautet, standen auf privaten Grundstücken, galten jedoch, da sie von dem Ölbaum der Akropolis stammen sollten, als Eigentum der Stadtgöttin. Die Erträge dieser Bäume fielen daher nicht an die Besitzer solcher Grundstücke, sondern gehörten dem Staat. Die Kontrolle führte der Areopag bzw. die Archonten; von ihnen werden jährlich sogenannte (*ἐπι-γνώμονες*) ausgeschiedt, die auf die Unversehrtheit der Bäume sehen und etwa durch Strafen auch dafür sorgen, daß die Grundstückseigentümer mit der Bebauung des umliegenden Landes nicht zu nahe an den Baum herangehen und ihn dadurch schädigen (24f. 29). Wenn früher das Öl direkt an die Göttin bzw. den Staat abgeführt wurde, so war zur Zeit des Lysias der Ertrag längst an Interessenten verpachtet; diese Pächter der heiligen Bäume zahlten dem Staat pauschal eine feste Summe, wofür ihnen die Ernte zustand. So wird der Übergangscharakter einer Zeit, die ihrer selbst nicht mehr sicher ist, das Alte zwar festhält, den größer werdenden Verhältnissen aber doch Rechnung tragen muß, auch in solchem Nebenzuge deutlich: denn einige Jahrzehnte später, da Aristoteles die Verfassung Athens beschreibt, wird die Entwicklung so weit gediehen sein, daß die Erträge der *μορταί* als feste Abgaben auf den Grundstücken liegen⁶; wen etwa ein Baum auf seinem Felde stört, mag ihn entfernen, wenn er nur weiterhin pro Baum dem Staat etwa $\frac{3}{4}$ l Öl liefert (Ath. 60, 2)⁷. In den neunziger Jahren dagegen ist die Säkularisation noch in den Anfängen; noch gilt der einzelne Baum als heilig und unverletzlich und verfällt der Frevler der Strenge des Gesetzes; die Erträge jedoch ihres so peinlich gehüteten Eigentums kommen der Göttin direkt gar nicht zu – es gibt wohl heilige Bäume, aber kein heiliges Öl –, sie wird vielmehr mit einem Pauschalbetrag abgefunden; die eigentlichen Nutznießer des Ertrags sind die Staatspächter, die daher auch die wahren Interessenten an dem unversehrten Zustand des einzelnen Baumes sind. Entsprechend also einem Zeitcharakter, dessen Unausgeglichenheit auch in anderen Erscheinungen offensichtlich ist, gehen heiliges Recht einer fremd werdenden Vergangenheit und profanjuristische Verpflichtungen, die der nüchternen Praxis einer rationalisierten Staatswirtschaft entstammen, unausgeglichen nebeneinander her.

So viel über die zugrunde liegenden Verhältnisse. Nikomachos also ficht im Namen der heiligen Rechts, macht sich zum Anwalt der Göttin. Seine Klage wird, da formell offenbar nichts einzuwenden ist und das Vergehen in den kultischen Amtsbereich fällt, vom Archon Basileus offiziell angenommen. Damit ist der Prozeßgang eröffnet, ein Zurück jetzt nicht mehr möglich⁸.

⁶ S. U. v. Wilamowitz, *Aristoteles und Athen* I (Berlin 1893) 240f.

⁷ Gerät also der besondere Schutz der *μορταί* durch eine veränderte Wirtschaftspraxis außer Kraft, so ist für den Schutz des attischen Ölbaums generell auch weiterhin gesorgt durch das Gesetz (Demosth. 43, 71), das den Besitzern nur eine jährliche Abholzung von höchstens zwei Bäumen freigibt, und selbst das nur, wenn er pro Baum 200 Drachmen zahlt.

⁸ Während in privaten Prozessen die Parteien noch bis unmittelbar vor Beginn der Gerichtsverhandlung von dem Prozeß zurücktreten konnten, um sich auf die eine oder andere Weise selbst zu einigen, war es demjenigen, der sich in öffentlicher Klage zum Sprecher

Nikomachos nun scheint seiner Sache zunächst sehr sicher gewesen zu sein, andernfalls sein Vorgehen in wesentlichen Punkten unverständlich wäre. Das betreffende Grundstück ist, da ohne Zaun oder Ummauerung, von allen Seiten sichtbar, rings herum führt ein begangener Weg (18. 28), zu beiden Seiten wohnen Nachbarn (28), von denen wenigstens einige dem Sprecher nicht wohlgesonnen sind (18, vgl. 39f.); vor allem aber, der in Rede stehende Baum war, wenn es ihn wirklich gegeben hatte, der einzige auf diesem Grundstück gewesen. Bei dieser Lage der Dinge muß es aber als wenig wahrscheinlich gelten, daß die Veränderung hätte unbemerkt bleiben können.

Diese vom Angeklagten vorgebrachten Umstände lassen in der Tat die Position des Klägers zunächst nicht allzu überzeugend erscheinen. Aber der Angeklagte tut ein übriges; um die Unwahrscheinlichkeit der ihm vorgeworfenen Handlung vollends darzutun, legt er den Richtern folgende Erwägung nahe. Wie sie wüßten, besäße er in der fruchtbaren Ebene des Demos Acharnai allerlei Land, auf dem zahlreiche heilige Ölbäume ständen; hätte er nun wirklich auf seinen Grundstücken einen Baum roden wollen, so wäre er klug genug, es dort zu tun, wo in der Fülle des Bestandes das Fehlen eines einzelnen gar nicht auffiele (24. 26). Diese Überlegung nun, die in der Theorie zunächst schlüssig erscheinen mag, besagt genauer betrachtet keineswegs das, was sie soll. Für die anderweitige Nutzung eines Grundstückes nämlich ist es gleich hinderlich, ob darauf nun 23 oder 22 *μοῦλαι* stehen; wünschenswert aber kann es gegebenenfalls sein, ein Grundstück von dem einzigen Baum, der der Bebauung im Wege steht, zu befreien. Das besagt aber, daß diese Argumentation des Angeklagten nicht nur nicht zugkräftig ist, sondern im Gegenteil: der in ihr erwähnte Tatbestand führt uns zu Folgerungen, die nun die Position des Nikomachos in günstigerem Lichte sehen lassen. Angenommen nämlich, die Klage wäre erfunden, der Kläger handle also aus persönlichen oder politischen Motiven und habe sich in Ermangelung einer wahren Beschuldigung nach einer erfolgversprechenden Klage umgesehen, so hätte er kaum törichter vorgehen können, als hinzugehen und von einem derartig exponierten Grundstück zu behaupten, es habe da bis vor einiger Zeit ein heiliger Ölbaum gestanden; wer in vollem Bewußtsein der Unwahrheit eine Beschuldigung erfindet, um sie vor Gericht durchzufechten, von dem sollte man erwarten dürfen, daß er überlegter zu Werke geht; wollte er daher aus irgendwelchen uns unbekanntem Gründen nicht mit dem seinem Vorhaben an sich viel günstigeren 'Grundstücken

der Gesamtheit gemacht hatte, unter empfindlichen Strafandrohungen untersagt, den Prozeß nach Annahme durch den Beamten fallen zu lassen. Durch eine Strafe von 1000 Drachmen zusammen mit der Beschneidung der bürgerlichen Rechte – dem Verbot, jemals wieder eine Klage derselben Art zu erheben – suchte man dem sykophantischen Unwesen allzu leichtfertiger Beschuldigungen zu steuern; derselben Strafe verfiel ein öffentlicher Kläger, der bei der Urteilsfällung nicht wenigstens den fünften Teil der Richterstimmen erlangte. Ausgenommen von diesen Strafbestimmungen waren allein Eisangelieprozesse zugunsten von Waisen und Erbtöchtern – der Kläger klagte also in solchem Falle gefahrlos – und, wenn wir Formulierungen unserer Rede (37f.) scharf fassen sollen, Klagen in Sachen heiliger Ölbäume; doch kann in unserm Falle die Formulierung wohl auch formelhaft sein (vgl. z. B. Demosth. 37, 41), zumal der Angeklagte jedenfalls der weit Gefährdetere war.

in der Ebene' arbeiten, so hatte in unserm Falle eine solche Klage nur dann einige Aussicht auf Erfolg, wenn er sich vorher die Nachbarn als Zeugen gesichert hätte. Statt dessen steht Nikomachos jetzt vor Gericht ohne jeglichen Zeugen da. Will man also nicht annehmen, Nikomachos habe aus Unvernunft und Übermut gehandelt, so müssen wir gerade aus der Argumentation des Angeklagten folgern zwar nicht, daß die Klage berechtigt ist, vielleicht auch nicht unbedingt, daß Nikomachos sich im Recht glaubte, wohl aber, daß er, aus welchen Gründen auch immer, seiner Sache verhältnismäßig sicher war. Von daher erklärt es sich auch, daß er es versäumte, sich vorher mit den Pächtern der Bäume ins Benehmen zu setzen; er hätte dann schon vor Einreichung seiner Klage erfahren, daß sie seine These von der vormaligen Existenz des Baumes nicht unterstützen würden, und wäre daher in der Lage gewesen, sich entweder mit der Formulierung seiner Klage von vornherein darauf einzurichten oder die Pächter zu überreden bzw. zu bestechen. Alle solchen Vorbereitungen jedoch hat Nikomachos nicht für notwendig gehalten – die Auskunft, daß ein athenischer Bürger für einen derartigen Prozeß an die wichtige Zeugenrolle der Ölbaumpächter nicht gedacht habe, wird man nicht gerne gelten lassen –, und er gibt dadurch dem Angeklagten die natürlich gern benutzte Gelegenheit, seine Schuldlosigkeit dadurch zu demonstrieren, daß er nun seinerseits auf die Pächter als auf mögliche Belastungszeugen hinweist; Belastungszeugen in dem Falle, daß die Anklage Recht hätte. – Damit aber stehen wir nun schon mitten in der Vorverhandlung.

Die einzelnen in der Verteidigungsrede gemachten Angaben auf Klageschrift und Anakrisis zu verteilen, will heute nicht mehr gelingen; unter Umständen hat in der Klageschrift sachlich kaum mehr gestanden als das 'Zitat' *ἀπεγράφην ἐλάαν ἐκ τῆς γῆς ἀφανίζειν* (2) erkennen läßt; Aufklärung namentlich über das Wann und Wo mußte dann aber jedenfalls die Anakrisis bringen; an diesen beiden Punkten wenigstens war eine Überraschung am Verhandlungstage vor den Geschworenen ausgeschlossen. Über das Wo haben wir uns oben schon orientiert; aber auch das Wann ist eindeutig bestimmt: unter dem Archontat des Suniades, im Jahre 397/96 soll die Tat geschehen sein (11).

Dieser Termin ist nun insofern wichtig, als er dem Angeklagten abermals verhältnismäßig leichtes Spiel gibt. Besagtes Grundstück nämlich ist nicht immer in seinem Besitz gewesen; vielmehr hat er es unter dem Archontat des Pythodoros nach der Übergabe der Stadt an Lysander im Jahre 404 *εἰρήνης οὔσης* gekauft, es dann nach fünf Tagen verpachtet, und zwar zwei Jahre an Kallistratos, ein Jahr an Demetrios, das vierte Jahr an Alkias und schließlich drei Jahre an Proteas (9f.), und nach diesen sieben Jahren, also im Archontenjahr 397/6 (vielleicht, wenn die Pachtverträge nicht immer ein ganzes Jahr liefen, schon 398/7), hat endlich er selbst es in Bearbeitung genommen. Da Nikomachos nun behauptet, in eben diesem Jahre habe er den Baum verschwinden lassen, muß alles am Zeugnis seiner Pächter liegen; und da der Angeklagte in der Lage ist, alle Pächter mit Ausnahme des inzwischen verstorbenen Alkias als Zeugen dafür auftreten zu

lassen, daß sie zu ihrer Zeit *οὔτε ἰδίαν ἐλάαν οὔτε μορίαν οὔτε σηκόν* (10) auf dem Grundstück gehabt hätten, kann er am Ende seiner ersten Beweisführung sagen, die Anklage sei eindeutig widerlegt; «denn – wie er formuliert – was vorher nicht vorhanden war, kann später nicht verschwinden» (11).

Man wird auch hier den Eindruck nicht los, Nikomachos sei seiner Sache zu sicher und allzu unbekümmert in den Prozeß eingetreten. Warum hat er sich nicht vorher an die Grundstückspächter gewandt? Warum hat er – jetzt immer unter der Voraussetzung, daß er wissentlich seine Klage zu Unrecht erhob – warum hat er die angebliche Tat nicht in die Pachtzeit verlegt? Denn da die Pächter aus dem Grundstück etwas herauswirtschaften wollten, waren sie unter Umständen ganz zufrieden, wenn der Eigentümer einen Baum, der das umliegende Land unbenutzbar machte, entfernen ließ. Hätte daher Nikomachos seine Klage so gewendet, so wäre das Zeugnis der Pächter, da sie sozusagen beteiligt waren, verdächtig und unglaubwürdig erschienen. Oder wenn er die Pächter am besten ganz aus dem Spiele lassen wollte, so bot sich als ein plausibler Termin die Frist der fünf Tage zwischen dem Kauf und der ersten Verpachtung: Bevor er das Grundstück verpachtete, ließ der Eigentümer einen den Grundstückswert beeinträchtigenden Baum entfernen. Dieser Wendung der Anklage hätte der Sprecher nur durch den Nachweis begegnen können, daß, *ἐπειδὴ τὸ χωρίον ἐκτησάμην, οὔτ' ἐλάα οὔτε σηκός ἐνῆν ἐν αὐτῷ* (5); und dafür hätte er den vorigen Eigentümer Antikles (4) als Zeugen auftreten lassen müssen.

Das Erstaunliche nun aber ist, daß der Angeklagte bei seinen Richtern die Erwartung gerade einer solchen Beweisführung erweckt, um sie dann nicht zu erfüllen. Wer die Worte gehört hat: *ἡγοῦμαι τοίνυν, ᾧ βουλή, ἐμὸν ἔργον ἀποδείξαι ὡς, ἐπειδὴ τὸ χωρίον ἐκτησάμην, οὔτ' ἐλάα οὔτε σηκός ἐνῆν ἐν αὐτῷ* (5), der rechnet notwendigerweise mit einer entsprechenden Beweisführung, zumal die beiden mit Namen erwähnten früheren Eigentümer noch am Leben zu sein scheinen. Statt ihres Auftritts und Zeugnisses⁹ hören die Richter jedoch eine anschauliche Erörterung darüber, daß er nur für eigene Vergehen zur Verantwortung gezogen werden könne (5–8); für etwaige Vorkommnisse, wie sie die Unordnung des Krieges mit sich gebracht habe, oder gar für die von den Lakedaimoniern bei ihren Einfällen begangenen Zerstörungen sei er nicht haftbar, ganz abgesehen davon, daß er zu jener Zeit ja überhaupt noch gar nicht Eigentümer gewesen sei. – Gegen diese Ausführungen ist nun an und für sich offensichtlich nichts einzuwenden, sie sind sachlich völlig richtig; und der Sprecher konnte der gefühlsmäßigen Zustimmung seiner Richter, die zum größeren Teil die Zeiten des Dekeleischen Krieges, die innenpolitischen Wirren und endlich die Kapitulation miterlebt hatten, durchaus sicher sein, aber diese Ausführungen sind darüber hinaus auch ausgesprochen geschickt. Denn wenn der Redner nach einiger Zeit mit *ἀλλὰ γάρ* (9) neu einsetzt,

⁹ Der Redner macht durchaus einen Unterschied zwischen Eigentum und Besitz bzw. Bearbeitung, vgl. *ἐκτησάμην* (5), *παρέλαβον* (9), *ἡργάσατο* (10), *γεωργῶ, ἐργαζόμενοι, μεμισθωμένοι* (11); wodurch sich die Verlegenheitsauskunft erledigt, die früheren Eigentümer seien zusammen mit den Pächtern des jetzigen Eigentümers als Zeugen (10) aufgetreten.

dann wird jeder Hörer ihm willig folgen und schwerlich einer merken, daß er das, was ihm versprochen war, ja gar nicht zu hören, geschweige bewiesen bekommen hat. Die ganze Passage ist ein glänzendes Beispiel dafür, wie durch geschickte Gedankenentwicklung und überlegenen Appell an billige Selbstverständlichkeiten Lücken in der Beweisführung überspielt werden. Alles das aber wird noch erstaunlicher, wenn man sich vor Augen hält, daß bei der offiziellen Form der Anklage dieses ganze Manöver im höchsten Grade überflüssig ist.

Denn machen wir uns noch einmal klar: Die Klage spricht von einem Vergehen im Jahre 397, das geschehen sei auf einem vom Angeklagten im Jahre 404 erworbenen Grundstück; darauf hält es der Angeklagte für seine Aufgabe zu zeigen, daß er seinerzeit beim Kauf keinen Baum vorgefunden habe; für frühere Vergehen, die gut und gerne begangen sein könnten, sei er nicht zuständig; der angekündigte Beweis aber erfolgt nicht, sondern statt seiner wird aus den Aussagen der Zeugen, auf dem ihnen in den Jahren 404–397 verpachteten Boden habe kein Baum gestanden, nur geschlossen, daß folglich er, der Eigentümer, als er im Jahre 397 das Grundstück in eigene Bearbeitung nahm, auch keinen Baum entfernen konnte. Eben damit antwortet der Angeklagte zwar präzise der offiziellen Behauptung des Nikomachos – doch warum die vorausgehenden ausführlichen und doch lückenhaften Erörterungen? Die Vermutung liegt nahe, daß wir darin Auswirkungen der Diskussion innerhalb der Anakrisis sehen müssen.

Die Anakrisis diene einmal der Feststellung, ob die Klage überhaupt oder in dieser Form statthaft sei, und zum anderen der Aufklärung der gegnerischen Positionen, also etwa der Frage, auf Grund welcher Gesetze und mit Hilfe welcher Zeugnisse man den Prozeß zu führen gedächte. Nicht jedoch ist die 'Voruntersuchung' Beweisaufnahme im Interesse eines Richters, der auf ihrem Grunde sein Urteil bilden will; denn ganz abgesehen davon, daß der prozeßleitende Beamte bis auf verschwindende Ausnahmen bei der Urteilsfindung nicht beteiligt war, hätte es dazu der abschließenden Beweisaufnahme bedurft dergestalt, daß das Argumentationsmaterial der Parteien – also die eigentliche Prozeßbehauptung, Gesetze, Urkunden, Zeugenaussagen usw. – schriftlich fixiert und für die Gerichtsverhandlung ein für allemal festgelegt war; was – zumindest in unserer Zeit – eben nicht der Fall war¹⁰. Nicht in erster Linie also der Beamte ist an einer inhaltlichen Verifizierung der Parteistandpunkte interessiert; seine Aufgabe besteht allein darin, auf die formale Einhaltung bestimmter Rechts- und Gerichtsvorschrif-

¹⁰ Um jedenfalls einen Teil dieser Lücke, die natürlich nicht unbemerkt bleiben konnte, zu schließen, wurde einige Jahre nach unserer Rede (etwa um das Jahr 385) an zwei wesentlichen Punkten an Stelle der bisherigen Mündlichkeit die Schriftlichkeit eingeführt. Hatten bis dahin die Zeugen vor den Richtern selbst ausgesagt, so wurden jetzt ihre Aussagen, die sie vorher zu Protokoll gegeben hatten, vor dem Gericht verlesen; das späteste Beispiel für mündliches Zeugnis ist Lys. 16, 8 (zwischen 392 und 389; s. Leisi, a. O. 87). Ebenso wurde um diese Zeit die Verpflichtung der Parteien, einander Rede und Antwort zu stehen (s. Lipsius, a. O. 917, 60), aus der Gerichtsverhandlung in die Anakrisis verlegt; «der letzte sichere Beleg für ein *ἀναβήπαι* des Gegners zur Antwort (vor den Richtern) ist Lys. 22, 5 (um 387)», Latte, *Heiliges Recht* 16, 27. – Offensichtlich gehören die Vorgänge um unseren Prozeß zu den Anstößen, die einige Jahre später zu dieser Änderung der Gerichtspraxis führten.

ten zu achten; dagegen sachliche Vorentscheidungen zu treffen und sich auf Grund des von den Parteien beigebrachten Materials ein Urteil zu bilden, war nicht seines Amtes¹¹. Wohl aber ist die Anakrisis die Gelegenheit, die der die Rechtspflege mehr und mehr an sich ziehende und institutionalisierende Staat den Parteien gibt, über die Position des Gegners Klarheit zu gewinnen. Man argumentiert also nicht für den Beamten, um ihn für sich zu überzeugen, sondern man klärt die Gegenpartei über das Was und Wie seines Vorhabens auf. Damit aber ist gesagt, daß jeder so viel wie möglich zurückhält. Der Prozessierende gab sich füglich nur so weit zu erkennen, daß die Klage von dem Beamten angenommen wurde. Darüber hinaus hatte er in der Anakrisis nur das zu beantworten, was der Gegner und allenfalls der Beamte erfragten; für eben diese Situation galt jetzt vermutlich das bei (Demosth.) 46, 10 überlieferte Gesetz: *τοῖν ἀντιδίκων ἐπάναγκες εἶναι ἀποκρίνασθαι ἀλλήλοις τὸ ἐρωτώμενον, μαρτυρεῖν δὲ μὴ* (damit vgl. Isaeus 6, 12)¹². Damit lag es bei den Parteien selbst, wie weit es ihnen gelang, in Material und Taktik des Gegners rechtzeitig Einblick zu gewinnen.

Der Sprecher unserer Rede nun ist dabei offensichtlich nicht geschickt und vorsichtig genug gewesen. Da die Klage auf Entfernung eines Ölbaums lautete, hatte er in der Anakrisis darauf hinweisen können, daß ihn dann ja das Zeugnis der Ölbaumpächter belasten müsse; als Nikomachos daraufhin diese Leute aufsucht, kann er dort keine für seine Anklage günstige Auskunft erhalten (2). So weit waren die Dinge in dieser Frage gediehen, als Kläger und Beklagter sich am Verhandlungstage mit ihren fertigen Reden vor dem Areopag einfanden.

An diesem Punkte unserer Überlegungen läßt sich nun mit Bestimmtheit sagen, daß diejenige Rede, die Lysias dem Angeklagten ausgearbeitet hatte und mit der dieser seine Verteidigung hatte bestreiten wollen, wesentlich anders aussah als die, die Lysias später herausgab und die wir heute lesen. Die Eröffnung, mindestens die §§ 2f. haben zur Voraussetzung den Schachzug, mit dem Nikomachos am Gerichtstage eines der stärksten Argumente der Verteidigung ins Leere stoßen ließ; denn daß die Aussagen der Ölbaumpächter in der Argumentation des Angeklagten eine wichtige Rolle spielten, ist sicher, und man darf vermuten, daß daher diese Leute, mit denen er wegen der zahlreichen Ölbäume seiner anderen Grundstücke zu tun hatte und die ihm daher gut bekannt sein mußten, im Prozeß als Zeugen auftreten sollten. Diesem Vorhaben der Verteidigung wird nun durch die

¹¹ Wie sehr Kompetenz und Tätigkeit der Beamten rein formaler Natur waren, kann unter anderm ein Vorfall der 13. Rede des Lysias zeigen. Dionysios hatte den Agoratos mittels der – schneller zum Ziele führenden und namentlich für Agoratos ungünstigeren – Klageform der *ἀπαγωγή* verklagt, die eigentlich nur gegen in flagranti ertappte Täter anwendbar war. Da das Vergehen des Agoratos zum Zeitpunkt der Klage jedoch Jahre zurückliegt, hatte der Kläger in seiner Klagschrift die notwendige Formel *ἐπ' ἀτοπόρω* zunächst wohlweislich weggelassen. Bei der Entgegennahme der Klage aber hatte die Behörde, in diesem Falle die Elf männer, darauf bestanden, daß Dionysios die Worte nachträglich seiner *ἀπαγωγή* zusetze. Damit war der Form genügt; die sachliche Entscheidung darüber, ob im Falle einer Jahre zurückliegenden Handlung das Tatbestandsmerkmal *ἐπ' ἀτοπόρω* gegeben sei, überließen sie den Geschworenen.

¹² So zuerst Lämmli, a. O. 87f. Vgl. auch oben Anm. 10.

Taktik des Anklägers der Boden entzogen. Nikomachos hatte, als in der Anakrisis deutlich wurde, daß die Ölbaumpächter ihn nicht unterstützen würden, für seine Rede vor dem Areopag drei Möglichkeiten: entweder zu behaupten, die Pächter seien bestochen, oder der betreffende Baum sei amtlich nicht erfaßt, oder aber statt von einem Baum jetzt von einem Stumpf zu sprechen. Er entschied sich für die dritte Möglichkeit und brachte damit einen wichtigen Pfeiler der Verteidigung zum Einsturz: von einem Stumpf hatten die Pächter nichts zu holen, und folglich konnten sie über dessen Existenz auch keine maßgebliche Aussage machen.

Wie der Angeklagte, dem im wahrsten Sinne das Konzept verdorben war, auf diese Taktik reagierte, wissen wir nicht; er wird sich vor den Richtern beklagt und die Schwierigkeiten seiner veränderten Lage etwa in dem Sinne beschrieben haben, wie wir es jetzt in Lysias' Überarbeitung lesen; die bei der veränderten Form der Klage gegenstandslos gewordenen Ausführungen und namentlich den Auftritt der Ölbaumpächter ließ er, wie später auch Lysias, am besten ganz fort.

Fragen wir aber weiter, wie weit Lysias bei seiner Umarbeitung zur Herausgabe der veränderten Lage auch sonst Rechnung getragen hat, mit andern Worten, wie weit Teile der Erst- und Zweitfassung sich heute noch voneinander trennen lassen, so sind der Phantasie Tor und Tür geöffnet. Immerhin mögen exempli gratia ein paar Vermutungen gewagt werden. So liegt die Annahme vielleicht nicht ganz fern, daß die Anklage einen bestimmten Termin der Ausrodung zunächst nicht ins Auge gefaßt hatte, sondern von der These aus argumentieren wollte, auf dem Grundstück habe früher einmal ein Baum gestanden, folglich müsse der Eigentümer ihn entfernt haben. Über die Berechtigung dieser These kann Sicheres von uns selbstverständlich nicht gesagt werden, allzu günstig scheint es um sie nicht zu stehen; andererseits, wäre die Klage reine Erfindung, so wäre sie namentlich in der Wahl des Ortes, wie wir sahen, einigermaßen töricht vorgegangen. So mag denn wirklich in dem Kreise, für den der Kläger spricht, jemand geglaubt haben, eine derartige Erinnerung zu haben, so daß Nikomachos zunächst mit subjektiv berechtigter Zuversicht den Prozeß übernehmen konnte. Ist unsere Annahme aber richtig, daß das Frage- und Antwortspiel der Anakrisis zunächst diese allgemeinere Form der Klage zum Gegenstand hatte¹³, so wäre erklärt, wieso der Angeklagte und Lysias die längeren und doch nicht schlüssigen Ausführungen der §§ 4–8 für notwendig hielten: Der Behauptung von der einstigen Existenz des Baumes antworten sie mit dem Hinweis auf die damaligen Zeitverhältnisse, denen mancher Baum zum Opfer gefallen sei, und ferner mit dem Hinweis auf die schnell wechselnden Eigentümer. Bei diesem Stand der Diskussion ging es also tatsächlich um den Zustand des Grundstückes im Jahre 404, den allerdings trotz allem schlüssig zu beweisen dem Angeklagten aus dem einfachen Grunde nicht gelingt, weil er die früheren Eigentümer aus uns unbekanntem Grunde nicht auftreten lassen kann. Daß er aber auch im weiteren Verlauf seiner Argumentation gelegent-

¹³ Für diese Annahme könnte auch das offenbar in der Klagschrift gebrauchte farblose ἀφανίζειν sprechen, 2. 5. 12. 17. 22. 24. 26. 28. 29; vgl. dagegen 11. 19.

lich noch diesen Termin vor Augen hat, zeigen die Worte: *ὅτι μοι πάντες εἰσὶν οἱ θεράποντες, οὓς ἐκεκλήμην ἐπειδὴ παρέλαβον τὸ χωρίον* (34), wenn anders *παρέλαβον* hier wie bestimmt in 9 (*ἐπειδὴ δ' ἐγὼ παρέλαβον τὸ χωρίον ..., ἀπεμίσθωσα ...*) den Kauf bedeutet. Es muß dann aber doch schon in der Anakrisis dahin gekommen sein, daß Nikomachos, wollte er die Klage nicht aufgeben, sich gezwungen sah, einen bestimmten Termin für das Vergehen zu nennen, vielleicht in dem Augenblick, da er sah, daß er mit dem Zeugnis der Ölbaumpächter nicht würde rechnen können; denn hätte er seine Angaben über den Termin (11) und über seine eigene Beobachtung des Verbrechens (19) erstmalig ebenfalls erst vor den Geschworenen gemacht, so sollten wir einen entsprechenden Hinweis der Verteidigung erwarten dürfen¹⁴. Die im Rahmen unserer Kombination merkwürdige Tatsache aber, daß Nikomachos die Tat nicht in die Pachtzeit oder wenigstens in deren Anfang legte, um so die Grundstückspächter entweder ganz herauszuhalten oder aber ihr Zeugnis zu verdächtigen, läßt sich mit seinem jugendlichen Alter (29) erklären; Nikomachos mochte erst gerade prozeß- und zeugnisfähig geworden sein, so daß er in das seinem Vorhaben an sich günstigere Jahr 404 nicht hinaufgehen konnte.

Wie gesagt, das Letzte sind Vermutungen, die nur mit allem Vorbehalt gegeben werden. So weit wir die Tatfrage überhaupt noch stellen können, mag es so oder ähnlich gewesen sein; vielleicht aber war es auch ganz anders. Immerhin ließ sich trotz aller Verschleierungstaktik und obwohl nur die eine Partei zu uns spricht, zwar kein Urteil über Recht und Unrecht fällen, wohl aber ließ sich durch vorsichtige Kombination und durch Berücksichtigung der ins Spiel tretenden Zeit- und Umweltfaktoren ein Einblick in die Prozeßtechnik der Zeit gewinnen: innerhalb der geschichtlichen Entwicklung vom freien Rechtskampf zur mehr und mehr der staatlichen Institution unterworfenen Gerichtsverhandlung steht unsere Rede zeitlich kurz vor einer weiteren entscheidenden Veränderung (s. namentlich Anm. 10). Für das Bild von Rechtsgesinnung und – in diesen Jahren noch möglicher – Taktik, wie es die Analyse ergab, sind darüber hinaus die Einzelheiten von Recht und Unrecht nicht von Bedeutung.

Deutlich aber ist ohnehin, daß der Prozeß auf jeden Fall nur Mittel zum Zweck ist. Man mag dafür auch an die ausdrücklich in diese Richtung weisenden Ausführungen der §§ 30 und 40 denken. Entscheidender ist, daß in diesem Asebieprozeß Athene als die eigentlich Verletzte oder andere Götter, ferner Wörter und Gedanken aus dem Umkreis von *ἀσέβεια* überhaupt nicht vorkommen. Das ist ja erstaunlich genug. Sicher haben Asebieprozesse im Griechischen leicht einen politischen Einschlag – man denke an Anaxagoras (432), Alkibiades, Hermokopiden, Diagoras von Melos¹⁵ Protagoras (415), Andokides, Sokrates (399) –, wie es dort auch gar nicht anders sein kann, wo Bürgersein selbstverständlich die Teilnahme auch am praktischen Kultus der Staatsgötter bedeutet. Aber die Vorgänge

¹⁴ Die diesbezügliche Klage (2f.) geht offenbar nur auf die Veränderung Ölbaum–Ölbaumstumpf.

¹⁵ Zur Frage von Zeit und Zeitgeist vgl. F. Jacoby, *Diagoras ὁ ἄθεος* (Abh. Akad. Berlin 1959), und F. Wehrli, *Gnomon* 33 (1961) 123–126.

des Jahres 399 zeigen doch auch, wie in dieser von Resignation und Reaktion gleichermaßen bestimmten Zeit Leute zu Worte kommen, die die menschliche Gesundheit des durch außen- und innenpolitische Katastrophen zerrütteten Staates von einer religiösen Rückbesinnung erhofften, die zwar gemessen an der geistesgeschichtlichen Situation anachronistisch, aber gleichwohl ehrlich gemeint war. Von dieser Strömung jedoch ist in unserer Rede nichts zu spüren; der Angeklagte verteidigt sich allenfalls gegen den Verdacht mangelhafter patriotischer Gesinnung (27. 31. 41). Doch wenn es dabei durchaus nur um finanzielle und militärische Leistungen geht, so hat von Mißachtung der Göttin und mangelndem kultischem Respekt Nikomachos offenbar kein Wort gesagt. Ob die eigentlichen Motive wirklich nur persönlicher Art waren, wie Lysias und sein Klient es darstellen (20f. 29f.), ist aus den sehr allgemeinen Worten nicht zu erkennen. Immerhin mußte Anlaß zu persönlichem Argwohn und zu sozialen Spannungen leicht gegeben sein unter einer Bevölkerung, die teils Verarmung, teils Wandel der Besitzverhältnisse¹⁶ als unmittelbare Kriegsfolgen hinzunehmen hatte; und wie die damit gegebene gesellschaftliche Umwälzung verstärkt wurde durch die sofort mit Kriegsbeginn einsetzende Vermischung von Stadt und Land, so waren die auf das Scheitern der hochfliegenden Kriegsziele folgende Ernüchterung und die durch die Amnestie doch nicht endgültig erledigten Verdächtigungen ebenfalls nicht geeignet, die Menschen in einem veränderten Umkreis wieder Fuß fassen zu lassen; bedenkt man, was es innerhalb der kleinen antiken Verhältnisse für die Beziehungen der Menschen untereinander bedeuten mußte, wenn in wenigen Monaten rund 1500 Mitbürger dem politischen Mord zum Opfer fallen, so nimmt es nicht wunder, daß auf der Suche nach dem Schuldigen sich mit dem politischen Argwohn allzu leicht ein Aufrechnen persönlicher Feindschaften verbindet. Unser Sprecher mochte da vielleicht doch den einen oder anderen Ansatzpunkt bieten; denn wenn er auch sagt, er habe niemandem Anstoß gegeben und sei auch nie der politischen Vielgeschäftigkeit verfallen (1. 17. 31), so gehörte er doch zu denen, die am Kriegsende im Augenblick allgemeiner Depression ihren Besitzstand hatten vergrößern können. Jedenfalls sieht er sich jetzt einer ganz bestimmten Gruppe gegenüber, mit deren Feindschaft er schon des längeren zu rechnen hat; so zählt er Nikomachos nur als ihren Exponenten und spricht ohne weiteres sofort von einer Mehrzahl (2). Diesen Leuten aber lag nicht das religiöse Heil des Staates am Herzen, so daß Nikomachos auch gar nicht den Versuch macht, der Klage religiöses Gewicht zu geben. Sondern hier geht es ganz profan darum, die aus dem heiligen Recht überkommenen Ansprüche des Staates im Sinne persönlicher Zwecke auszunutzen; und dafür konnte in einer Zeit, da sakrale Rechts- in profane Wirtschaftsanschauungen übergehen, der Prozeß um göttliches Eigentum gegebenenfalls ein probates Mittel sein.

¹⁶ Unser Grundstück ist da ein sprechendes Beispiel: im Jahre 411 konfisziert, war es mehr als drei Jahre unverkäuflich und bekam etwa 407 seinen ersten, 404 seinen dritten neuen Eigentümer; von ihnen hatte der zweite einen, der dritte aber bis zum Jahre 397 vier Pächter.